



*Leitlinien
zur Förderung von Kindertageseinrichtungen freier
Träger in Rödermark*

Neufassung	Beschluss Magistrat vom 31.10.1994	In Kraft seit 01.01.1995
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 16.10.2001	In Kraft seit 01.01.2002 (Artikelsatzung zur Umstellung auf EVRO)
2. Änderung	Beschluss Magistrat vom 30.11.2009	In Kraft seit 01.01.2010

467-09

LEITLINIEN

zur Förderung von Kindertageseinrichtungen

freier und gemeinnütziger Trägervereine in Rödermark

§ 1 ***Allgemeines***

- (1) Die Stadt Rödermark fördert die freien und gemeinnützigen Trägervereine, die in Rödermark Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von null bis zum Eintritt in den Regelkindergarten betreiben. Der Zugang zu den Kindertageseinrichtungen muss allen Kindern ohne Unterschied möglich sein.

§ 2 ***Fördervoraussetzungen***

- (1) Eine Förderung ist ausschließlich bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen möglich:
- a) der Träger muss ein im Vereinsregister eingetragener Verein sein, dessen Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt anerkannt worden ist
 - b) Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
 - c) Nachweis einer durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit gem. § 45 SGB VIII erteilten Betriebserlaubnis
 - d) Verpflichtungserklärung des Trägers, die für die betreffende Einrichtung ausgesprochenen Empfehlungen des Hess. Ministeriums f. Arbeit, Familie und Gesundheit einzuhalten
 - e) Verpflichtungserklärung des Trägers, die Einrichtung an fünf Werktagen in der Woche zu betreiben sowie ausreichend pädagogisches Personal für die Kinderbetreuung, gemäß der aktuellen Verordnung der

Mindestvoraussetzung in Tageseinrichtungen für Kinder, einzustellen.

f) Erhebung von Elternbeiträgen, die in ihrer Höhe vergleichbar mit den Gebühren der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen sind.

- (2) Über Ausnahmen bei der Höhe der Förderung, bei begründetem Sonderbedarf, entscheidet auf Antrag des Trägervereins der Magistrat.

§ 3 Zuschüsse

- (1) Die Zuschusszahlungen der Stadt werden unterschieden in
- a) Investitionszuschüsse
 - b) Betriebskostenzuschüsse
 - c) Mietkostenzuschüsse
- *(2) Die Investitionszuschüsse sind einmalige Zahlungen bei
- a) Gründung und Einrichtung einer Kindertageseinrichtung zur Bestreitung der hierfür notwendigen Aufwendungen (Ausstattung, Renovierungsmaßnahmen, Spiel- und Bastelmaterial). Der Zuschuss beträgt maximal 250,-- € je genehmigtem Betreuungsplatz.
- Dieser Zuschuss wird nur gewährt, wenn keine anderen Fördermittel des Bundes, des Landes oder des Kreises in Anspruch genommen werden können.
- b) Bei Investitionsmaßnahmen im laufenden Betrieb kann die Stadt Rödermark einen Zuschuss gewähren.
- Voraussetzung ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises. Grundlage für die Berechnung des prozentualen Zuschusses ist der ungedeckte Kostenanteil. Hiervon können höchstens 20% bezuschusst werden.
- *(3) Die Betriebskostenzuschüsse dienen zur Bestreitung der laufenden Sach- und Personalkosten. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt je belegtem Platz und Monat. Der Zuschuss wird ausschließlich für Kinder gewährt, die mit
- 1. Wohnsitz in Rödermark gemeldet sind. Sie betragen bei einer Betreuungszeit von täglich:

- a) bis fünf Stunden - ohne Mittagessen 50,00 €/mtl.
- b) fünf-sieben Stunden - mit Mittagessen 100,00 €/mtl.
- c) mehr als sieben Stunden 125,00 €/mtl.

Die Abschlagszahlungen erfolgen monatlich.

- *(4) Die Mietkostenzuschüsse, einschließlich der Umlagen, werden zu 80 %, sowohl für städtische als auch für Räumlichkeiten auf dem freien Wohnungsmarkt, gewährt. Diese Zuschüsse werden mit den monatlichen Abschlagszahlungen angewiesen bzw. verrechnet.

Bei einer 1-gruppigen Einrichtung werden als Höchstmiete (inkl. Umlagen) € 14.000 pro Jahr und pro weitere Gruppe € 9.000,00 zugrunde gelegt.

Der jeweils gültige Mietvertrag ist vorzulegen.

§ 4 *Rechnungsprüfung*

Die Gewährung von städtischen Zuschüssen erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich der jeweilige Trägerverein mit der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung durch das städtische Rechnungsprüfungsamt einverstanden erklärt.

Hierzu sind die entsprechenden Verwendungsnachweise vorzulegen und Einblick in zur Prüfung notwendige Unterlagen zu gewähren, soweit die besonderen Datenschutzbestimmungen nach §§ 61 ff SGB VIII dies erlauben. Nach Prüfung dieser Unterlagen erfolgt entweder eine Nachzahlung oder eine entsprechende Rückforderung.

§ 5 *Inkrafttreten*

Die Leitlinien treten mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Rödermark, den
gez. Kern, Bürgermeister